



ARNOLD HARTMANN

Zwischen Schutz und Nutzung – der Wald im Banngebiet

181



Arnold Hartman
*Jahrgang 1944, dipl. Forsting. ETH
1971, anschliessend im Forstdienst
des Kantons St.Gallen tätig. Seit 1982
Kreisoberförster des Forstkreis III
Sargans.*

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	182
2.	Nach der Walserzeit	182
3.	Das Waldeigentum	183
4.	Der heutige Zustand des Waldes	184
5.	Die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes	185
6.	Waldbauliche Ziele und künftige Bewirtschaftung	186
7.	Wald und Wild	187
8.	Ausblick	188
9.	Literatur	188

1. Allgemeines

Das Gebiet des eidg. Jagdbanngbietes Graue Hörner wurde in der Zeit der Walserbesiedlung im 13. Jahrhundert sowohl im Weisstannental wie auch im Calfeisental durch Rodungstätigkeit entscheidend geformt und geprägt. Die Alpweiden auf natürlich waldfähigen Standorten sind in jener Zeit entstanden und wegen der andauernden alpwirtschaftlichen Nutzung als solche erhalten geblieben. Generell kann festgestellt werden, dass die wesentlichen Rodungen der Walser auf den Sonnenseiten der Täler stattgefunden haben. Speziell im Calfeisental kann deshalb auf der orografisch rechten Talseite (Schattenseite) noch die ursprünglich natürliche Waldgrenze festgestellt werden.

Abb. 1: Starke, merhundertjährige Fichte im «Friedhöfli», Alpkorporation Egg. Sie ist mit einem Stammdurchmesser von 1,84 Metern die dickste bekannte Rottanne der Welt.



2. Nach der Walserzeit

Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein herrschte im Wald gewissermassen eine gesetzlose Zeit. Die meisten zugänglichen Wälder des Sarganserlandes wurden regelrecht ausgeplündert. In Pfäfers war die Situation wegen des Regiments des Klosters allerdings etwas weniger schlimm. Der Grund für den Raubbau am Wald lag in der Notlage der Bevölkerung: Holz bedeutete Wärme, Baustoff und Geld, und die ausgeholzten Wälder eigneten sich als Weideflächen für das Kleinvieh, auf welches fast jede Familie zu ihrer Ernährung angewiesen war. Nach den Plünderschlägen und unter dem Einfluss der Beweidung entwickelten sich vor allem die Fichten, welche von den Eigentümern als Brotbaum seit jeher gern gesehen wurden. Mit dem Bau der Eisenbahn Mitte des 19. Jahrhunderts erblühte allmählich die Wirtschaft und es kam u.a. auch fossile Energie in Form von Steinkohle ins Land, was den Druck auf den Wald entscheidend verminderte. Nach den verheerenden Unwetterereignissen in den 60iger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde auf eidgenössischer Ebene das erste Forstgesetz geschaffen. Im Gebiet waren der Unterlauf von Tamina und Seez von Hochwasser betroffen. Speziell wegen der positiven Wirkungen des Waldes auf die Hochwasserspitzen wurde der Gebirgswald 1876 einem rigorosen Gesetzesschutz unterstellt und seine Ausdehnung bzw. Wiederbestockung durch grosszügige Subventionen gefördert. Dieses Gesetz wirkte sich in den ersten hundert Jahren seines Bestehens sehr segensreich aus; der Wald wurde aktiv aufgebaut durch Aufforstungen (natürlich vor allem mit Fichte, teilweise auch aus unbekannten Herkunft). Kenntnisse über die Auswirkungen der Provenienz-Genetik gab es damals natürlich noch nicht). Dank dem strengen Schutz des Gesetzes und der einsetzenden Pflegemassnahmen nahm der Wald sowohl an Fläche wie an Vorrat zu. Unter der damals ausgeübten Jungwaldpflege wurde allerdings meistens das Heraushauen von Sträuchern, Laubholz und jungen Weisstannen verstanden; kurz: alles, was nicht Fichte war, wurde als Unkraut betrachtet und entfernt. Die älteren Waldbestände im Forstkreis Sargans gehören heute immer noch zur ersten Waldgeneration seit dem forstgesetzlich geschützten Wiederaufbau des Waldes nach den Plünderschlägen. In Höhenlagen bis ca. 1300 m ü.M. würden die meisten Waldbestände aus Tannen-Buchenwäldern und darüber bis ca. 1600 m ü.M. aus Tannen-Fichtenwäldern bestehen, welche erst im obersten Bereich bis zur Waldgrenze von praktisch reinen, subalpinen Fichtenwäldern abgelöst wurden. Dies bestätigen die vor rund 10 Jahren in Angriff genommenen Standortskartierungen.

Ein Waldgebiet, welches vor allem wegen seiner schlechten Zugänglichkeit vor Kahlschlägen verschont geblieben ist, sind die Gafarra-Waldungen der Ortsgemeinde Weisstannen. Hier stehen heute noch Jahrhunderte alte, in ihrer Grösse beeindruckende Weisstannen in Mischung mit ähnlich alten Fichten. Diese Bäume sind lebende Zeugen der unbeeinflussten natürlichen Pflanzengesellschaft und vielleicht auch Namensgeber des Tals.

3. Das Waldeigentum

Tab. 1: Waldeigentümer im eidg. Jagdbanngebiet Graue Hörner (Daten aus GIS Kt. St.Gallen)

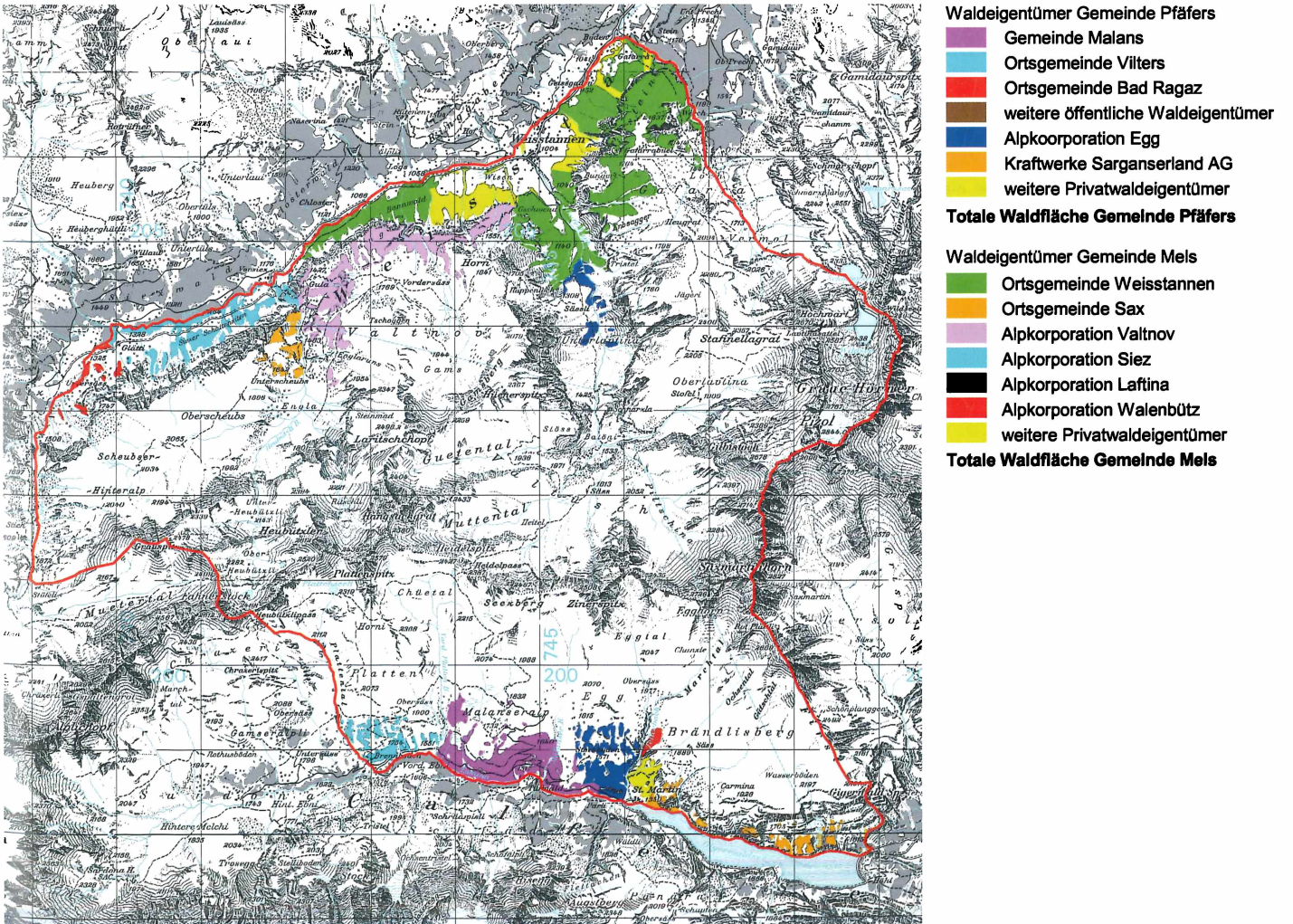
Waldeigentümer	Kategorie	Waldfläche ha	Etat m³/ Jahr
Gebiet Gemeinde Pfäfers			
Kraftwerke Sarganserland AG	privat	17.33	
Ortsgemeinde Vilters	öffentlich	16.69	50
Gemeinde Malans	öffentlich	62.61	200
Alpkorporation Egg	privat	28.92	
Ortsgemeinde Bad Ragaz	öffentlich	3.24	
Ortsgemeinde Pfäfers	öffentlich	0.19	
Psych. Klinik St.Pirminsberg	öffentlich	0.13	
Lampert	privat	9.51	
Grünenfelder	privat	0.31	
Summe Gemeinde Pfäfers		138.93	

Waldeigentümer	Kategorie	Waldfläche ha	Etat m³/ Jahr
Gebiet Gemeinde Mels			
Ortsgemeinde Weisstannen	öffentlich	208.23	220
Alpkoropration Siez	privat	38.68	90
Ortsgemeinde Sax	öffentlich	10.97	15
Alpkorporation Valtnov	privat	73.75	
Alpkorporation Laftina	privat	12.14	
Alpkorporation Walenbütz	privat	5.73	
weitere Privatwaldbesitzer	privat	52.26	
Summe Gemeinde Mels		401.76	
Total Eidg. Jagdbanngebiet Graue Hörner			
			540.69

Gemäss Tab. 1 befinden sind 540 ha Wald im eidg. Jagdbanngebiet Graue Hörner. Über die Hälfte der Waldfläche ist in öffentlicher Hand. Der grösste Waldeigentümer ist die Ortsgemeinde Weisstannen mit über 200 ha. Bis auf drei Abteilungen liegt ihr gesamter Waldbesitz im Jagdbannge-

biet. Das übrige Waldeigentum liegt in den Händen der Alpen, resp. deren Eigentümern (Alpkorporationen). Der grösste ausserkantonale Waldeigentümer ist die Gemeinde Malans GR mit knapp 62 ha.

Abb. 2: Waldeigentümer im Eidgenössischen Jagdbanngebiet Graue Hörner



4. Der heutige Zustand des Waldes

Für die Gemeinde Malans und die Ortsgemeinde Weisstannen existieren Waldwirtschaftspläne aus den Jahren 1981 bzw. 1985. Bei einer festgelegten Gültigkeitsdauer von 20 Jahren sind diese (altrechtlichen) Waldwirtschaftspläne erst kürzlich abgelaufen bzw. noch aktuell. Diese Waldwirtschaftspläne beinhalten eine Bestandeskartierung der Waldentwicklungsstraten¹. Im weiteren beinhalten die Waldwirtschaftspläne jeweils eine Vorratsaufnahme (neuere aus Stichprobenaufnahmen², ältere aus Vollkluppierung³) nach Stärkeklassen. Aus diesen Erhebungen und aus dem Vergleich mit früheren Aufnahmen, lässt sich die Entwicklung der Wälder erkennen. Bei der Ortsgemeinde Weisstannen handelt es sich um einen sehr typischen Gebirgsforstbetrieb: Vorrat und Mittelstamm (Gesamtvorrat/Stammzahl) nehmen seit Beginn der Aufnahmen (in zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts) kontinuierlich zu. Aus Modellrechnungen lässt sich auch der notwendige Anteil Verjüngungsflächen bestimmen und mit dem tatsächlich erhobenen Anteil vergleichen. Die gewonnene Erkenntnis lautet: zuwenig Verjüngung! Für den Wald der Gemeinde Malans würde die gleiche Aussage gelten, wenn nicht die Natur dem Förster ins Handwerk gepfuscht hätte (oder ist es umgekehrt?): Hier haben vor allem Naturereignisse grosse Spuren im Wald hinterlassen (Föhnsturm 1962, Lawinenschäden 1968 und 1999), was den Vorrat reduziert und die Jungwaldanteile

- ¹ Jungwuchs-Dickung: Brusthöhendurchmesser (BHD) 0 bis 10 cm
Stangenholz: Brusthöhendurchmesser: BHD 10 bis 20 cm
Baumholz 1: BHD 20 bis 35 cm
Baumholz 2: BHD 35 bis 50 cm
Baumholz 3 (Altholz): BHD > 50 cm
Stufige = plenterartige Bestände
- ² In der Regel Messung des Vorrats auf einer Probefläche von ca. 1,5 Aren pro ha mit Hochrechnung auf die Grundgesamtheit
- ³ Vollkluppierung: Messung des Durchmessers aller Bäume mit einer Messkluppe auf Brusthöhe und Berechnung des Vorrats anhand von Tariftabellen

Abb. 3: Ein Jungwald der Gemeinde Malans, der im Lawinenwinter 1999 bereits wieder zerstört wurde. Heute freier Wiederaufwuchs ohne Massnahmen.



vergrössert hat. Die Jungbestände in den Lawinenzügen dürfen nicht in die Nachwuchsbilanz einbezogen werden, weil diese alle paar Jahre oder spätestens nach wenigen Jahrzehnten wieder durch die Lawine vernichtet werden. Der in *Abbildung 3* gezeigte Jungwald wurde Ende der 60er Jahre nach einem Lawinnenniedergang aufgeforstet und gepflegt. Die Lawine 1999 zerstörte das Aufforstungswerk wiederum weitgehend. Seither müssen solche Wälder gewissermassen als «Verschleisswald» betrachtet werden, was aktive Wiederherstellungsmassnahmen unratsam erscheinen lässt, zumal dieser Wald nicht oberhalb eines erheblichen Gefährdungspotentials stockt. Die Fläche gilt weiterhin als Wald, wird aber nicht mehr aktiv aufgeforstet, sondern der Natur überlassen. Bereits wenige Jahre nach dem Ereignis hat sich wieder eine üppige Bodenvegetation eingestellt, welche u.a. die Äsungsverhältnisse für das Wild erheblich verbessert. Der frei aufwachsende Jungwald dient als Lebensraumelement für die je nach Entwicklungsstand wechselnden Bewohner. Nach einem erneuten Ereignis fängt das Ganze wieder von vorne an.

Im Allgemeinen befinden sich die Wälder in einem stetigen Alterungsprozess, welcher durch moderne Umwelteinflüsse (Schad- und Stickstoffeintrag aus der Luft) noch beschleunigt werden. Die Alterung der Gebirgswälder äussert sich praktisch in einer Abnahme der Stabilität der in den fraglichen Höhenlagen doch weitgehend standortsgerechten Fichten gegenüber dem Borkenkäfer und gegenüber den in Stärke und Häufigkeit zunehmenden Stürmen.

Abb. 4: Malanserbach 1997, der damals nach einem Lawinnenniedergang aufkommende Jungwuchs wurde 1999 bereits wieder zerstört. (Foto: R. Schwitter)



5. Die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes

Relativ aussagefähige Statistiken bestehen nur für die Waldfläche der Gemeinde Malans und jener der Ortsgemeinde Weissstannen.

Tab. 2: Übersicht der Nutzungen und Reinerträge in verschiedenen Zeiträumen

Waldeigen-tümer	Zeitraum, Jahre	Nutzung pro Jahr, m³	Rein-ertrag pro Jahr, Fr.	Reinertrag pro m³ und Jahr, Fr.
Gemeinde Malans	1927 bis 1936	200	200.00	1.00
"	1937 bis 1981	260	5'600.00	21.54
"	1982 bis 2001	132	299.20	2.27
OG Weiss-tannen	vor 1954	keine Angaben		
"	1954 bis 1970	448	17'885.00	39.92
"	1970 bis 1985	425	4'346.00	10.23
"	1986 bis 2001	435	2'104.00	4.84

Die obigen Zahlen müssen vorsichtig interpretiert werden. Bei der Gemeinde Malans fanden die stärksten Nutzungen in der Periode zwischen 1937 und 1981 statt. Dazu beigetragen haben der Föhnsturm 1962 und die Lawinenschäden 1968. In dieser Zeit war auch die Wirtschaftlichkeit aufgrund hoher Holzpreise am besten. Obwohl der Frankenwert inflationsbedingt stetig abgenommen hat, ist ein ansehnlicher Reinertrag pro m³ entstanden. Für die Ortsgemeinde Weissstannen waren erst ab dem Jahr 1954 verlässliche Zahlen

vorhanden. Diese bestätigen ebenfalls, dass die Epoche der 50er und 60er Jahre aus wirtschaftlicher Sicht die beste war. Seit den 80er Jahren gingen die Reinerträge pro m³ stark zurück. In den Zahlen ab 1986 sind übrigens auch die seit diesem Zeitpunkt erteilten Beiträge an die Aufrüstung von Zwangsnutzungen mit einbezogen, sonst sähe die Statistik noch wesentlich schlechter aus. Grosse Einbrüche erlitt die Holzwirtschaft in den 90er Jahren als Folgen der Jahrhundertstürme Vivian und Lothar. Obwohl die Waldeigentümer im Jagdbanngebiet direkt wenig betroffen waren, wirkte sich der Markt- und Preiszusammenbruch, welcher bis heute andauert, auch für diese Waldeigentümer katastrophal aus. *In den 60er Jahren wurde uns Studenten der Forstwirtschaft verkündet, dass die Stärke der schweizerischen Standorte die Starkholzproduktion sei und dass gegen Ende des besagten Jahrhunderts ein weltweiter Holzhunger ausbrechen werde, welcher die Nutzung unserer angesparten Vorräte vergolden werde...* Die Praxis sieht heute leider wesentlich anders aus: Die Holzpreise sind im Keller und in den Wäldern haben wir heute das Problem der unerwünschten starken Baumdimensionen. Im Weissstannental kommen zusätzlich noch grosse Erschwernisse mit der Beschränkung des Gesamtgewichtes für Holzfahren auf 16 Tonnen dazu. Alles Holz muss mit Traktoren bis zum Talausgang vorgeführt werden, was die Gestehungskosten oft höher als den Holzerlös steigen lässt. Die gleiche Problematik aus anderen Gründen (Tunnelhöhe) besteht im Calfeisental, wo ebenfalls alles Holz mit Kleinfahrzeugen bis zur Staumauer vorgeführt werden muss. Eine wirtschaftliche Nutzung der Wälder im Jagdbanngebiet Graue Hörner ist damit ausserordentlich schwierig und vielfach unmöglich geworden.

Abb. 5: Girsteinwald oberhalb Weissstannen. Wegen der fehlenden Erschliessung können die Wälder im Banngebiet heute kaum noch wirtschaftlich genutzt werden. (Foto: R. Schwitter)



6. Waldbauliche Ziele und künftige Bewirtschaftung

Im Gebirge können die Bäume mehrere Jahrhunderte alt werden. Die natürliche Entwicklung der Bestände verläuft deshalb langsamer als in den Tieflagen und wird durch den Menschen häufig kaum wahrgenommen. Trotzdem unterliegen auch die Gebirgswälder einem Alterungs- und Zerfallsprozess der je nach Standort und Allgemeinzustand des Waldes einzelbaum- oder flächenweise verläuft. Das Ziel der Waldpflege besteht darin, die Zerfallsphase durch rechtzeitige Einleitung der Verjüngung zu verhindern und die Struktur so zu beeinflussen, dass keine gleichförmigen Bestände entstehen, die zu flächigen Zusammenbrüchen neigen. Auf Tannen-Buchen-Standorten, d.h. in Lagen bis ca. 1300 m ü.M., sollte die Verjüngung überhaupt kein Problem sein: Unter normalen Gegebenheiten ist auf solchen Standorten im schlagreifen Bestandesalter in der Unterschicht bereits genügend Anwuchs aus Weisstanne und Buche vorhanden.

186

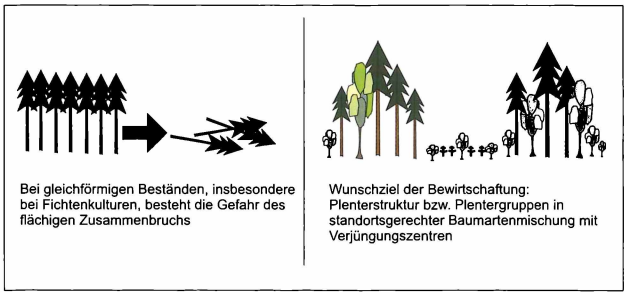


Abb. 7: Gleichförmiger Fichtenbestand im Calfeisental (Foto: R. Schwitter)



Durch die Ernte des Altholzes erhalten die jungen Bäume mehr Licht und können aufwachsen. In höheren Lagen, auf montanen Tannen-Fichten-Standorten oder gar in reinen Fichtenwaldgesellschaften, welche an den Schattenhängen oft hochstaudenreich sind, wird die Sache schwieriger. Hier ist es vor allem wichtig, genügend Bodenwärme in die Verjüngungsflächen zu bringen, weil sonst ein Aufwachsen der Jungpflanzen kaum möglich wird. Auf hochstaudenreichen Standorten, welche meistens auch nasskalt sind, ist die Verjüngung oft nur auf vermoderndem Totholz möglich. Weil wegen der Naturgefahren (speziell: Lawinen) nicht beliebige grosse Öffnungen gemacht werden können, ist eine sehr sorgfältige Schlagplanung erforderlich. Oft dürfen nur gezielt nach der Sonne ausgerichtete Verjüngungsschlitze geöffnet werden, was die wirtschaftliche Durchführung von solchen Schlägen zusätzlich erschwert. Mit dieser Art der Waldpflege wird eine Plenterstruktur⁴, bzw. die Gruppenplenterstruktur für den Gebirgswald angestrebt. Solche Strukturen stellen an der Waldgrenze im subalpinen Fichtenwald die natürliche Waldform dar und werden wegen der besseren Stabilität auch in tieferen Lagen nachgeformt. Eine minimale Waldpflege kann in vielen Fällen auch aus Altholzfällungen ohne Holzernte bestehen: die gefälltten Bäume verbleiben (Fichte entrindet!) im Bestand und ermöglichen nach deren jahrzehntelanger Verrottung die Ansamung und Verjüngung des Waldes (Totholzverjüngung). Solche Methoden erfordern allerdings nicht nur kostendeckende Beiträge, sondern auch ein Umdenken der Waldeigentümer.

Im Banngebiet werden die Wälder vor allem im Bereich der Waldgrenze beweidet. Die alpwirtschaftliche Nutzung an sich waldfähiger Standorte verhindert die natürliche Wiederbewaldung. Durch das systematische Entfernen von einwachsenden Jungpflanzen (Weideräumen) wird der Wald in seinen einst fest gelegten Schranken gehalten und – menschlichem Interesse entsprechend – da und dort sogar noch weiter zurück gedrängt. Die alten Randbäume bleiben dabei stehen und sterben infolge Überalterung, was eine schleichende, und von den Alpbewirtschaftern nicht ungern gesehene Erweiterung der Weideflächen zur Folge hat. Die menschliche Kultivierungstätigkeit behindert auf diesem Weg die natürliche Entwicklungsdynamik des Waldes, indem die nötige Verjüngung erschwert wird. Richtig wäre es, wenn im Zug der Weidwaldbewirtschaftung ausreichend Verjüngung geschützt wurde. Im gleichen Zug könnten ältere Bäume nach Anzeichnung durch den Förster zugunsten der Verjüngung geschlagen werden, und das in einem Mass, dass Wald- und Weideflächen nachhaltig erhalten bleiben. In der Praxis läuft es aber nicht immer optimal. Dies zeigt sich jeweils dann, wenn auf dem Kreisforstamt Klagen dritter über unbotmässige Weideräumungen eintreffen. Auch die schlimmste Sanktion (Forstpolizeianzeige) kann die Sache dann nicht mehr heilen.

⁴ Plenterstruktur: Alle Entwicklungsstufen des Waldes sind im richtigen Verhältnis auf der ganzen Waldfläche verteilt, quasi im Dauerzustand, vorhanden.

7. Wald und Wild

Das Schalenwild findet im Banngebiet ausgezeichnete Lebensbedingungen. Die Erhaltung des Lebensraumes ist auch unbestritten eine prioritäre Funktion des Waldes im Jagdbanngebiet. Zu hohe Wildbestände können jedoch entscheidend dazu beitragen, dass die langfristige Erhaltung des Lebensraumelementes Wald in seiner natürlichen Zusammensetzung in Frage gestellt wird.

Die meisten Weisstannen im Jungwuchsalter werden vom Wild so stark verbissen, dass sie absterben. Probleme mit dem Verbiss hat auch der Bergahorn, und sogar der Fichte ist es nicht überall möglich, ungestört aufzuwachsen. Im Dickungs- und Stangenholzalter der Bestände kann es dann – besonders in ruhigen Gebieten – zu Schälsschäden kommen, welche der Rothirsch verursacht.

Im Banngebiet kann diesbezüglich einiges in Kauf genommen werden. Wo der Wald hingegen noch Schutzfunktionen ausübt bzw. nach dem Eidg. Waldgesetz als BSF-Wald (Wald mit besonderer Schutzfunktion) ausgeschieden werden wird, darf die Jungwald-Wild-Problematik nicht auf die leichte Schulter genommen werden.

Letztlich hat der Waldeigentümer auch Anspruch auf wirtschaftliche Unversehrtheit, welche sich insbesondere im ungestörten Aufwuchs einer genügenden Anzahl von standortsgerechten Jungpflanzen äussern müsste.

Abb. 8: Schälsschäden des Hirsches in einem Fichtenstangenwald (Foto: R. Schwitter)



Die Bewirtschaftung des Waldes im eidg. Jagdbanngebiet Graue Hörner ist immer auch mit einer Störung des Wildes in seinem Lebensraum verbunden. Die Wintermonate scheiden für Holzereiarbeiten wegen der hohen Schneelagen grundsätzlich aus. Das Frühjahr kommt ebenfalls nicht in Frage, weil der Wald um diese Jahreszeit selber sehr empfindlich reagieren würde. Zusätzlich würden die Eingriffe in die Brut- und Setzzeiten der Tiere fallen. Während der kurzen Sommerzeit herrschen durch den Alp- und Tourismusbetrieb bereits grosse Störungen, und die Bäume reagieren während der Vegetationsperiode ebenfalls schlecht. Die Zeit, in welcher die Waldbewirtschaftung am wenigsten negativ ins Gewicht fällt, ist der Spätsommer/Frühherbst. Im Spätherbst würde die Hirschbrunft gestört und die Gefahr von Fröhschneefällen, welche den Abtransport von Holz und Geräten verunmöglichen könnten, wäre zu gross. Es ist deshalb nicht einfach, unter den gegebenen Umständen, wozu auch die schlechten wirtschaftlichen Bedingungen erschwerend hinzu kommen, dem Wald im Jagdbanngebiet die pflegliche Nutzung angedeihen lassen zu können.

187

Abb. 9: Diese durch das Wild verbissene Weisstanne hat kaum mehr eine Chance sich zu einem normalen Baum zu entwickeln. (Foto: R. Schwitter)



8. Ausblick

In der behördenverbindlichen Waldentwicklungsplanung, welche für das Einzugsgebiet der Tamina gestartet worden ist, werden die Vorrangfunktionen der Wälder festgelegt und gewichtet. Wo der Wald im Jagdbanngebiet nicht mit der Vorrangfunktion «Schutzwald» ausgeschieden werden wird, wird deshalb im Jagdbanngebiet die Festlegung der Vorrangfunktion «Naturschutz» nahe liegend sein.

Die Schutzwaldausscheidung⁵ für den Kanton St.Gallen ist gegenwärtig in Ausarbeitung und dürfte bis ca. Ende 2003 vorliegen. Eine Voraus-Beurteilung wo es BSF- und wo SF-Wald gibt, hätte Spekulationscharakter; deshalb muss an dieser Stelle darauf verzichtet werden.

Im übrigen beinhaltet das kantonale Waldreservats-Konzept für das Jagdbanngebiet die grossflächige Ausscheidung von Waldreservaten. Flächen, die kaum je bewirtschaftet worden sind und deshalb einen naturnahen Aufbau aufweisen dürften im Zug der Waldentwicklungsplanung und nach Vertragsabschluss mit den Eigentümern zu Naturwaldreservaten (ohne Massnahmen) erklärt werden, im Gegensatz zu Sonderwaldreservaten, in welchen bestimmte, zur Zielerreichung notwendige Massnahmen, zugelassen sind. Im ersten Fall sieht der Bund Nutzungsabgeltungen und im zweiten Fall Bewirtschaftungsbeiträge vor.

Leider ist zu befürchten, dass die Bewirtschaftungstätigkeit in den Wäldern im Jagdbanngebiet Graue Hörner aus Gründen der mangelnden Finanzierbarkeit und der Nicht-Wirtschaftlichkeit noch weiter zurückgehen wird. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass es vermehrt zur «Ereignisverjüngung» kommt, also zu sukzessionsbedingten natürlichen Wiederbewaldungsprozessen nach waldzerstörenden Naturereignissen. Derartige Ereignisflächen können allerdings – sofern sie sich nicht gerade in Gebieten von relevanten Naturgefahren befinden – nicht nur in der Phase des Holzabbaus sondern auch in der Einwaldungsphase ganz besonders wertvolle Lebensräume darstellen, welche gerade für die dafür spezialisierte Flora und Fauna Nischen und Überlebensräume bilden.

Man wird sich künftig allgemein an ein Nebeneinander von gepflegten Waldflächen und ungepflegten Flächen, wo allenfalls jahrzehntelang Sturm- oder Lawinenholz liegt, gewöhnen müssen. Die Entscheidung wird dabei – soweit die Vorgaben der Waldentwicklungsplanung dies zulassen – stark von der Wirtschaftlichkeit abhängen. Beides hat seine

Berechtigung und macht am richtigen Ort auch Sinn im Hinblick auf die Qualität des Lebensraums.

Längerfristig darf erwartet werden, dass wichtige Massnahmen im Wald, welche nicht kostendeckend sind, wieder vermehrt unterstützt werden können. Die lokal für den Wald verantwortlichen Stellen haben den Willen, den Wald im Jagdbanngebiet Graue Hörner primär als Lebensraum zu erhalten und wenn möglich auch aufzuwerten.

9. Literatur

- KANTONSFORSTAMT SG / KREISFORSTAMT III: Waldwirtschaftsplan Gemeinde Malans 1985 (und ältere)
- KANTONSFORSTAMT SG / Kreisforstamt III: Waldwirtschaftsplan Ortsgemeinde Weisstannen 1981 (und ältere)
- KANTONSFORSTAMT SG / KREISFORSTAMT III: Statistiken und Jahresberichte
- KANTONSFORSTAMT SG / GOOD, E.: Auszug und Ausdruck Waldflächen aus GIS
- WINKLER, O. (1944): Bewaldung und Besiedlung- Entwaldung und Entvölkerung, Separatdruck der schweiz. Zeitschrift für Forstwesen Nr. 4, Bern.
- WINKLER, O. (1948): Über Lebensraum und Wirtschaft der freien Walser im St.Gallischen Calfeisental, Tschudi-Verlag, St.Gallen.
- WINKLER, O. (1955): Voraussetzungen und forstliche Auswirkungen der Walserkolonisation in den Alpen, Separatdruck der schweiz. Zeitschrift für Forstwesen Nr. 8, Bern.,
- WINKLER, O. (1973): Aus der Vergangenheit der Wälder im Sarganserland, Buchdruck und Offset AG, Bad Ragaz.

Anschrift des Autors

Arnold Hartmann
Kreisoberförster
Bahnhofstrasse 66
8887 Mels

⁵ Gemäss Art 42 Abs 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald ist BSF-Wald (Wald mit besonderer Schutzfunktion) Wald, welcher an Hängen stockt, von denen direkte Lawinen-, Rutsch-, Erosions-, Übermürungs- oder Steinschlaggefahr für Menschen oder erhebliche Sachwerte ausgeht. In der Praxis heisst das, dass schutzfähiger Wald, welcher dauernd bewohnte Siedlungen oder wichtige Durchgangsstrassen vor Naturgefahren schützt, zu BSF-Wald werden wird.

SF-Wald (Wald mit Schutzfunktion) wird nach kantonaler Definition ausgeschieden. Es handelt sich dabei um Wald, wo das darunter liegende Gefährdungspotential weniger gross ist. Wo kein Gefährdungspotential besteht, gibt es keinen Schutzwald.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Botanisch-Zoologischen Gesellschaft Liechtenstein-Sargans-Werdenberg](#)

Jahr/Year: 2003

Band/Volume: [30](#)

Autor(en)/Author(s): Hartmann Arnold

Artikel/Article: [Zwischen Schutz und Nutzung - der Wald im Banngebiet 181-188](#)